

S A T Z U N G
der
Deutsch-Französischen Gesellschaft Freiburg e.V.

I. Rechtliche Stellung und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 - Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die im Jahre 1957 gegründete Gesellschaft führt den Namen „Deutsch-Französische Gesellschaft Freiburg im Breisgau e.V.“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
2. Sitz der Gesellschaft und Gerichtsstand ist Freiburg i.Br.

Artikel 2 - Zweck der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie die Förderung der Bildung. Die Gesellschaft fördert die menschlichen Beziehungen zwischen Angehörigen beider Nationen und erstrebt eine Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses. Eine politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen, Lesungen, Vorträgen sowie die Verleihung von Preisen. Jedes Jahr werden Musik-Förderpreise an junge französische und deutsche Talente vergeben sowie Buchpreise an Schülerinnen und Schüler ebenso wie an Abiturienten von Freiburger Gymnasien, die Französisch bzw. Deutsch als erste Fremdsprache wählten.
3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist unabhängig von Gruppeninteressen, überkonfessionell und überparteilich.

Artikel 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Artikel 4 - Gruppenbildung

Gruppenbildung (z. B. Damenvereinigung, Jugendgruppe, Reitclub, Bridgeclub, Theatergruppe usw.) sind mit Zustimmung des Vorstands möglich. Diese Gruppen besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit; sie handeln unter der Verantwortlichkeit des Vorstands, dem sie persönlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen müssen.

Artikel 5 - „Vereinigung Deutsch-Französischer Gesellschaften in Deutschland und Frankreich e.V., Mainz“

Die Gesellschaft ist Mitglied dieser Vereinigung.

II. Mitgliedschaft

Artikel 6 - Mitglieder

1. Die Gesellschaft setzt sich aus aktiven und Fördermitgliedern zusammen.
2. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch Spenden oder Dienstleistungen zum Wirken und Gedeihen der Gesellschaft beitragen.

Artikel 7 - Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag und mit Mehrheit der Stimmen durch den Vorstand aufgenommen.
2. Der Antrag zur Mitgliedschaft muss von einem Mitglied der Gesellschaft unterstützt werden (Patenschaft).
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Artikel 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands bei ehrenrührigen Handlungen eines Mitglieds, bei Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der Gesellschaft oder bei Nichtzahlung der Beiträge.
4. Der Betroffene hat binnen eines Monats das Recht auf schriftliche Berufung an die nächste Generalversammlung, die endgültig darüber entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 9 - Generalversammlung

1. In jedem Jahr ist eine Generalversammlung durchzuführen. Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Die Tagesordnung einer ordentlichen Generalversammlung muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - Kassenbericht
 - Bericht des Rechnungsprüfers
 - Aussprache über den Tätigkeitsbericht
 - Entlastung des Vorstands
 - Anträge und Vorschläge
 - Verschiedenes
3. Außerordentliche Generalversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder aufgrund des schriftlichen Verlangens eines Zehntels der Mitglieder einzuberufen.
4. Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zum Versand gebracht werden.
5. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem nach Artikel 10 Ziffer 5 zur Vertretung berufenen Vizepräsidenten einberufen und/oder geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters nach Absatz 5. Bei geheimen Wahlen entscheidet das Los.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich in der Versammlung auszuüben.
9. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig eine offene Wahl. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Versammlung kann ein Vorstand dann en bloc gewählt werden, sofern keine anderen Wahlvorschläge vorliegen.
10. Anträge, die auf der Tagesordnung einer Generalversammlung berücksichtigt werden sollen, sind mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

11. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll ist von dem Protokollführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Artikel 10 - Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.
Für den Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:
 - der Präsident
 - zwei Vizepräsidenten, von denen jeweils einer Deutscher und einer Franzose sein soll
 - der Schatzmeister
 - und ein weiteres, wenn möglich, französisches Mitglied
4. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, und zwar jeder alleine.
5. Die Vizepräsidenten sollen die Gesellschaft nach außen nur dann vertreten, wenn der Präsident verhindert ist und eine dringende Entscheidung ansteht. Dabei ist, wenn der Präsident Deutscher ist, zunächst der französische Vizepräsident zur Vertretung berufen; ist der Präsident Franzose, so ist sein Vertreter zunächst der deutsche Vizepräsident. Ist kein Vizepräsident mit anderer Nationalität als der des Präsidenten vorhanden, so entscheidet die Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl auch über die Reihenfolge der Vertretung.
6. Die Amtsdauer des Vorstandes beläuft sich auf 3 Jahre.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Der Vorstand hat die satzungsgemäße Tätigkeit der Gesellschaft zu leiten und zu verantworten.
9. Zu den Vorstandssitzungen wird vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung von dem nach Artikel 10 Ziffer 5 zur Vertretung berufenen Vizepräsidenten eingeladen. Für die Leitung der Vorstandssitzung gilt diese Regelung entsprechend.
10. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen wird. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sein.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für die Dauer seiner Amtszeit oder auch zeitlich kürzer begrenzt, Mitglieder der Gesellschaft zu Beiräten zu berufen. Die Beiräte können insbesondere mit einzelnen Aufgaben betraut werden. Sie können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden und nehmen an diesen dann beratend teil.
12. Der Vorstand kann sich mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Artikel 11 - Ehrenkomitee - Ehrenpräsidenten

1. Es besteht ein ständiges Ehrenkomitee. Folgende Persönlichkeiten können gebeten werden, dem Ehrenkomitee beizutreten:
 - deutscherseits der Gründungspräsident der Gesellschaft, der Regierungspräsident von Südbaden und der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg;
 - französischerseits der Gründungspräsident der Gesellschaft und der Direktor des „Centre Culturel Français“ in Freiburg.
2. Die Mitglieder des Ehrenkomitees nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

Artikel 12 - Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich um die deutsch-französische Zusammenarbeit verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ein Ehrenmitglied hat Stimmrecht, unterliegt jedoch nicht der Beitragspflicht./4

IV. Verwaltung

Artikel 13 - Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Buchführung verantwortlich.
2. Der Schatzmeister hat auf der jährlichen ordentlichen Generalversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Dieser muss in wesentlichen Zügen schriftlich vorgelegt werden. Er hat außerdem auf Anforderung des Vorstands diesem über seine Tätigkeit und die Mittelverwendung Nachweis zu führen.
3. Der Schatzmeister regelt alle Finanzangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Vorstand.
4. Der Schatzmeister ist neben dem Präsidenten über die Konten der Gesellschaft verfügungsberechtigt.

Artikel 14 - Rechnungsprüfer

1. Die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresbilanz werden jährlich von einem Rechnungsprüfer geprüft. Der Rechnungsprüfer berichtet der Generalversammlung.
2. Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre den Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter.

Artikel 15 - Sekretariat

Das Sekretariat erledigt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung nach Weisung der Vizepräsidenten.

Artikel 16 - Beiträge

1. Die Generalversammlung entscheidet über die Höhe des jährlichen Beitrags.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beitragsbefreiung bewilligen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Einzelheiten, insbesondere die Fälligkeit der Beiträge, regelt eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt so lange, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

Artikel 17 - Satzungsänderung

Satzungsänderungen können in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 18 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Diese Stimmenmehrheit muss zugleich so groß sein, dass sie der Hälfte der Mitglieder entspricht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und möglichst im Sinne der Satzungsbestimmungen des Artikel 2 verwenden muss.

Artikel 19 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 24. Juni 2009 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.